



# Schulverband Reusstal Satzungen

---

## Gemeinden

**Fischbach-Göslikon**

**Künten**

**Niederwil**

**Stetten**

Inkrafttreten:

2005 mit Änderungen per 1. Januar 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Funktionsbezeichnungen .....	1
§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck .....	1
§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden.....	1
<b>2 Schulanlagen</b> .....	<b>2</b>
§ 4 Anlagen und übrige Schulbedürfnisse .....	2
<b>3 Betrieb</b> .....	<b>2</b>
§ 5 Budget .....	2
§ 6 Nettoaufwendungen, Schulgeld, Anlage-/Investitionskosten.....	2
§ 7 Finanz- und Rechnungswesen .....	3
<b>4 Rechte der Stimmberechtigten und Publikation</b> .....	<b>3</b>
§ 8 Öffentliche Auflage .....	3
§ 9 Allgemeines Auskunftsrecht .....	3
§ 10 Antrags-, Initiativ- und Referendumsrecht .....	4
<b>5 Organisation</b> .....	<b>4</b>
§ 11 Organe .....	4
§ 12 Vorstand.....	4
§ 13 Gemeindeversammlung .....	7
§ 14 Kontrollstelle .....	7
<b>6 Kreisschulleitung</b> .....	<b>7</b>
§ 15 Zusammensetzung und Schulverwaltung .....	7
<b>7 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
§ 16 Haftung.....	8
§ 17 Austritt .....	8
§ 18 Auflösung .....	8
§ 19 Inkrafttreten.....	8

# 1 Allgemeines

## § 1 Funktionsbezeichnungen

*Funktionsbezeichnungen* Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## § 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck

*Bestand, Name, Sitz* <sup>1</sup> Gestützt auf § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil und Stetten unter dem Namen "Schulverband Reusstal" einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Niederwil.

*Zweck* <sup>2</sup> Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen und -typen:

- Realschule,
- Sekundarschule.

*Schulstandorte* <sup>3</sup> Schulstandorte sind Niederwil und Stetten.

<sup>4</sup> Auf beiden Talseiten werden Klassen der Real- und der Sekundarschule geführt. Sollten zwei gleiche Klassen der östlichen und westlichen Talseite zu einer Klasse zusammengelegt werden müssen, ist der Schulstandort in der Regel auf jener Talseite, die mehr Schulkinder in jene Klasse entsendet. Beim Zuteilen von Schülern über die Reuss sind die Distanzen und Verkehrsbedingungen angemessen für die einzelnen Schüler zu berücksichtigen.

*Verpflichtung* <sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Schüler der Real- und Sekundarschule innerhalb des Schulverbandes zu unterrichten.

## § 3 Beitritt weiterer Gemeinden

*Beitritt weiterer Gemeinden* Weitere Gemeinden können, vorbehältlich der regionalen Planung, mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden dem Verband beitreten.

## **2 Schulanlagen**

### **§ 4 Anlagen und übrige Schulbedürfnisse**

<i>Anlagen und Einrichtungen</i>	<sup>1</sup> Die Standortgemeinden stellen dem Schulverband die nötigen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Sie bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sie sind von ihnen nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten.
<i>Schulmaterialien</i>	<sup>2</sup> Die Standortgemeinden besorgen die nötigen Schulmaterialien und erfüllen die übrigen betrieblichen Bedürfnisse.
<i>Schulgeld</i>	<sup>3</sup> Sie verrechnen dem Schulverband nach den Regeln der Verordnung über das Schulgeld die Anlage- und Betriebskosten, welche durch die unterrichteten Schüler der Oberstufe verursacht werden, unter Berücksichtigung der Abweichung in § 6 Abs. 6.

## **3 Betrieb**

### **§ 5 Budget**

<i>Budget</i>	Der Verbandsvorstand beschliesst Budget.
---------------	--

### **§ 6 Nettoaufwändungen, Schulgeld, Anlage-/Investitionskosten**

<i>Nettoaufwändungen</i>	<sup>1</sup> Die Nettoaufwändungen umfassen die von den Standortgemeinden in Rechnung gestellten Anlage- und Betriebskosten, zuzüglich der Verwaltungskosten und übrigen Aufwändungen des Verbandes, abzüglich allfälliger Erträge.  <sup>2</sup> Die Nettoaufwändungen des Verbandes werden den Wohnortsgemeinden der Schüler im Verhältnis ihrer Schülerzahl belastet. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils auf den 30. April des laufenden Jahres.
<i>Kostenverteilung</i>	<sup>3</sup> Massgebend für die Kostenverteilung ist die Anzahl Schüler am 1. April des laufenden Jahres.
<i>Akontozahlungen</i>	<sup>4</sup> Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen an die Verwaltungs- und Betriebskosten zu verlangen. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen zu bezahlen.

**Satzungen**

---

*Nichtverbandsge-  
meinden*      <sup>5</sup> Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der kantonalen Verordnung über das Schulgeld berechnet.

*Anlagekosten / In-  
vestitionen*      <sup>6</sup> In Abweichung zur Verordnung über das Schulgeld werden die von den Standortgemeinden verrechneten Anlagekosten pauschal auf Fr. 1'500.- / Schüler / Jahr festgelegt.  
Sämtliche Investitionen sind auf Antrag des Verbandsvorstands durch die Standortgemeinde zu beschliessen und zu realisieren. Die Kostenbeteiligungen der Verbandsgemeinden werden vertraglich geregelt.

**§ 7 Finanz- und Rechnungswesen**

*Übergeordnetes  
Recht*      <sup>1</sup> Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

*Rechnungsführung*      <sup>2</sup> Die Rechnungsführung obliegt einer der Verbandsgemeinden, nach deren Zustimmung.

<sup>3</sup> Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes.

**4 Rechte der Stimmberechtigten und Publikation**

**§ 8 Öffentliche Auflage**

*Öffentliche Auflage*      Budgets, Jahresrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

**§ 9 Allgemeines Auskunftsrecht**

*Allgemeines Aus-  
kunftsrecht*      <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten.

<sup>2</sup> Anfragen sind schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten.

### **§ 10 Antrags-, Initiativ- und Referendumsrecht**

<i>Antragsrecht</i>	<sup>1</sup> 20 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragsstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
<i>Initiativ- und Referendumsrecht</i>	<sup>2</sup> Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum: <ul style="list-style-type: none"><li>- Budget und Rechnungen</li><li>- Verpflichtungskredite</li><li>- Erlass und Änderung von Reglementen</li><li>- Satzungsänderungen</li></ul> Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.
<i>Publikation</i>	<sup>3</sup> Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

## **5 Organisation**

### **§ 11 Organe**

<i>Organe</i>	<sup>1</sup> Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Vorstand</li><li>b) die Kontrollstelle.</li></ul>
<i>Amtsperiode</i>	<sup>2</sup> Die Amtsperiode der Organe des Verbandes dauert 4 Jahre und ist zeitlich identisch mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden.
<i>Entschädigung</i>	<sup>3</sup> Die Entschädigung der Verbandsorgane erfolgt durch den Verband.

### **§ 12 Vorstand**

<i>Zusammensetzung und Wahl</i>	<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.
---------------------------------	--

**Satzungen**

---

<i>Konstituierung</i>	<sup>2</sup> Der Vorstandsvorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird jährlich vom Vorstandsvorstand neu gewählt oder für ein weiteres Jahr bestätigt.
<i>Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</i>	<sup>3</sup> Der Vorstandsvorstand ist verhandlungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstandsvorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
<i>Protokollführung</i>	<sup>4</sup> Über die Verhandlungen des Vorstandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.
<i>Satzungsänderungen</i>	<sup>5</sup> Satzungsänderungen rein formeller Natur können von den Gemeinderäten beschlossen werden. Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden.

## Satzungen

---

### *Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>6</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Schulleitung und des Präsidiums des Vorstandes
- d) Erledigung aller weiteren in die Zuständigkeit des Verbandes fallenden Geschäfte
- e) Anstellung, Führung, Entlassung und Freistellung der Schulleitung
- f) Entlassung und Freistellung der Lehrpersonen
- g) Anstellung der Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der Schulsozialarbeit
- h) Antragstellung über Änderungen der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden
- i) Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden
- j) Antragstellung über die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Verband (§ 3)
- k) Antragsstellung über die Auflösung des Verbandes (§ 18)
- l) Erlass von Reglementen, insbesondere solche, in welchen Entschädigungen, Beiträge und Gebühren festgelegt werden. Die Entschädigungen für Sitzungen, Spesen etc. sind nach den Ansätzen der Sitzgemeinde auszurichten.
- m) Antragsstellung für Investitionen (§ 6)
- n) Das Recht auf angemessene Weiterbildung für die ihr übertragenen Aufgaben.
- o) Strategische Führung der Oberstufe. Er hat die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Oberstufe und die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Er berät und unterstützt die Schulleitung, welche die Aufsicht und Kontrolle über die Oberstufe ausübt und die Planungsziele genehmigt. Die Schulleitung trifft die beschwerdefähigen Entscheide.
- p) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben.

### *Organisation*

<sup>7</sup> Der Vorstand und die Schulleitung legen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in einem Funktionsdiagramm und einem Pflichtheft für die Schulverwaltung fest.

## Satzungen

---

*Geschäftsordnung*    <sup>8</sup> Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung und ein Funktionendiagramm.

*Vertretung*            <sup>9</sup> Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter rechtsgültig vertreten.

### § 13 Gemeindeversammlung

*Gemeindeversammlung*    <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Schulverband,
- b) Änderung der Satzungen unter Vorbehalt von Absatz 2 und
- c) Auflösung des Gemeindeverbandes.

<sup>2</sup> Satzungsänderungen rein formeller Natur können von den Gemeinderäten beschlossen werden.

<sup>3</sup> Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn alle Gemeinden rechtskräftig zugestimmt haben.

### § 14 Kontrollstelle

*Zusammensetzung*    <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission jeder Verbandsgemeinde.

*Konstituierung*        <sup>2</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selber.

*Aufgaben*                <sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht und Antrag.

## 6 Kreisschulleitung

### § 15 Zusammensetzung und Schulverwaltung

*Zusammensetzung*    <sup>1</sup> Die Kreisschulleitung wird vom Vorstand gewählt.

*Schulverwaltung*        <sup>2</sup> Für die administrativen Aufgaben stehen der Kreisschulleitung und dem Vorstand die Mitarbeitenden der Schulverwaltung zur Verfügung.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Haftung**

*Haftung* Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.

### **§ 17 Austritt**

*Austritt* <sup>1</sup> Eine Gemeinde kann gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten.

*Kündigungsfrist* <sup>2</sup> Der Austritt wird nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam.

<sup>3</sup> Bei einer künftigen Änderung des Schulgesetzes, welche wesentliche Auswirkung auf die Schulstrukturen hat, ist eine Kündigung, resp. Auflösung auf deren Zeitpunkt des Inkrafttretens möglich.

### **§ 18 Auflösung**

*Auflösung* <sup>1</sup> Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

*Vermögensaufteilung* <sup>2</sup> Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Schulverband gilt als zustande gekommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden unter gleichzeitiger Genehmigung dieser Satzungen beitreten.

<sup>2</sup> Die Aufnahme des Schulbetriebes durch den Schulverband erfolgt auf das Schuljahr 2005/2006.

<sup>3</sup> Die geänderten Satzungen treten mit Wirkung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

**Satzungen**

---

Von den Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

Fischbach-Göslikon            am 23. November 2021

Künten                            am 22. November 2021

Niederwil                        am 1. Dezember 2021

Stetten                            am 5. November 2021

Satzungen in Künten am.....unterzeichnet.

**Satzungen**

---

**GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON**

Gemeindeammann:

(Hans Peter Flückiger)

Gemeindeschreiber:

(Bruno Stolz)

**GEMEINDERAT KÜNTEN**

Gemeindeammann:

(Werner Fischer)

Gemeindeschreiber:

(Roger Müller)

**GEIMEINDERAT NIEDERWIL**

Gemeindeammann:

(Walter Koch)

Gemeindeschreiber:

(Christian Huber)

**GEMEINDERAT STETTEN**

Gemeindeammann:

(Kurt Diem)

Gemeindeschreiber:

(Emil Wehle)

Genehmigung gemäss § 75 des Gemeindegesetzes durch das Departement des Innern.

Aarau, 07. April 2005

Aarau, 12. April 2010

Aarau, 28. April 2014

Aarau, ..... 2022

Departement des Innern, Gemeindeabteilung, Aarau